



Wo der Süden am schönsten ist.

## Beschlussvorlage

0064/2024

Stabsstelle des Landrats

Beratungsfolge:

1. Kreistag 24.07.2024 Entscheidung Ö

Gez. Harald Sievers/23.07.2024

---

gez. Dezernent / Datum

### Verwaltungsrat der Kreissparkasse - Wahl der Mitglieder

#### Beschlussentwurf:

In den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Ravensburg werden als weitere Mitglieder

1. aus der Mitte des Kreistags en bloc gewählt:

#### **CDU (2)**

Mitglied

Volker Restle  
Dr. Daniel Rapp

Stellvertreter/in

Hans-Jörg Henle  
Matthias Henne

#### **FW (2)**

Mitglied

Michael Lang  
Oliver Spieß

Stellvertreter/in

Markus Ewald  
Peter Smigoc

#### **GRÜNE (1)**

Mitglied

Ozan Önder

Stellvertreter/in

Dr. Andreas Kolb

**AfD (1)**

Mitglied  
Felix Kiefer

Stellvertreter/in  
Isolde Lutz

**ÖDP/BBM (1)**

Mitglied  
Joseph Scharpf

Stellvertreter/in  
Prof. Dr. Wolfgang Dieing

**SPD (1)**

Mitglied  
Rudolf Bindig

Stellvertreter/in  
Prof. Dr. Ernst Deuer

2. nicht dem Kreistag angehörend en bloc gewählt:

**CDU (2)**

Mitglied  
Sonja Wild  
Wolfgang Fäßler

Stellvertreter/in  
Silke Reitsam-Surbeck  
Wilhelm Heine

**FW (1)**

Mitglied  
Christof Frick

Stellvertreter/in  
Manuela Hugger

**GRÜNE (1)**

Mitglied  
Esther Straub

Stellvertreter/in  
Heike Ewert

**FDP (1)**

Mitglied  
Benjamin Boos

Stellvertreter/in  
Dr. Roland Dieterich

**Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 6 der Satzung der Kreissparkasse Ravensburg besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden, dreizehn weiteren Mitgliedern und sieben Vertretern der Beschäftigten.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden gemäß § 15 Sparkassengesetz (SpG) vom Hauptorgan des Trägers bestellt. Mindestens ein Drittel soll, höchstens zwei Drittel dürfen dem Hauptorgan des Trägers angehören. Das Hauptorgan des Trägers bestimmt vor jeder Neubestellung die Zahl der aus seiner Mitte zu bestellenden Mitglieder.

Träger der Kreissparkasse Ravensburg ist der Landkreis Ravensburg, dessen Hauptorgan ist der Kreistag. Zu wählen sind dreizehn weitere Mitglieder, von denen mindestens fünf und höchstens acht Mitglieder aus der Mitte des Kreistags sind.

### Wählbarkeit:

Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats und zu ihren Stellvertretern dürfen nur Personen bestellt werden, die in den Gemeinderat eines Trägers oder einer Gemeinde eines Trägers wählbar sind oder wählbar wären, wenn für die Berechnung der Mindestwohndauer in einer solchen Gemeinde die jeweils unmittelbar vorhergehenden Wohnzeiten in anderen solchen Gemeinden hinzugerechnet würden.

Es können somit Personen bestellt werden, die seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im Gebiet des Landkreises Ravensburg ihre Hauptwohnung haben und die übrigen Voraussetzungen des § 28 GemO erfüllen.

Dem Verwaltungsrat dürfen gem. § 17 SpG nicht angehören:

1. Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16,
2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die LBS Landesbausparkasse Südwest unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Die Kreistagsfraktionen haben sich geeinigt und die im Beschlussentwurf aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber benannt. Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber kommt durch Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Kreistages zustande.

**Finanzielle Auswirkungen: NEIN**

